

Cronberger Anzeiger

Anzeigeblatt für Cronberg,
Schönberg und Umgegend.



Amtliches Organ der Stadt
* Cronberg am Taunus. *

Abonnementspreis pro Monat nur 60 Pfennig frei ins
Haus. Neubestellungen werden in der Geschäftsstelle
sowie von den Trägern jederzeit entgegengenommen.

Erscheinungstage: Dienstag, Donnerstag, Samstag abends.
Inserate kosten: die 5 spaltige Petitzeile oder deren
Raum 15 Pfennige. Bei Wiederholungen hoher Rabatt.

Redaktion, Druck und Verlag von Adam Andrée.
Geschäftslokal: Ecke Main- u. Tanzhausstraße. Fernsprecher 104

70

Samstag, den 16. Juni abends

29. Jahrgang 1917

Locales.

* Auf seiner Reise durch Deutschland und zum
unseres Kaiserhauses kam der Zar Ferdinand
Bulgarien am Donnerstag gegen Abend auch
Cronberg und stattete unserer Schlossherrschaft
Prinzenpaar Friedrich Carl von Hessen, einen
Besuch ab.

* In der hiesigen evangelischen Kirche wird
morgen mit dem Vormittags-Gottesdienst eine Ab-
schieder verbunden, für die Glocken welche zu
den der Landesverteidigung abgeliefert werden
sollen. Von den vier Glocken des schönen Geläutes
sind zwei abgegeben worden, nämlich die beiden
Großen, welche im Jahre 1888 geweiht und in
Gebrauch genommen wurden, während die beiden
Kleinen aus dem Jahre 1466 wegen ihres geschicht-
lichen Wertes, der Gemeinde auch fernerhin ver-
bleiben. — Es werden abgeliefert die große Luther-
glocke (des; 1689 kg.) und die Hartmutglocke (des;
12 kg.), es verbleiben die 12-Uhrsglocke (1; 930 kg.)
und die Bürgerglocke (as; 550 kg.)

* Zur 29. Wiederkehr des Todestages des
Kaisers Friedrich III. hat der Herr Bürgermeister
der Stadt Cronberg einen Kranz am
Montag im Park niedergelegt.

* In der heutigen Nummer ist die neue
Kanalgebührenordnung veröffentlicht, die zugleich
in Kraft tritt. Die Errichtung dieser Ordnung
war nötig geworden, weil die Kosten der Anlage
der Unterhaltung zu hoch geworden sind, um auf
die bisherige Weise bestritten zu werden. Ein besonders
schwere Belastung wird durch die Kanalgebühr
entstehen, denn sie beträgt nur 20 Prozent
der Gebäudesteuer.

* Der Einnachzucker wird in unserer Stadt
am nächsten Mittwoch zur Verteilung kommen. Es
ist hierbei bemerkt, daß diese Verteilung nicht nach
Zugangscheinen, sondern nach den Brotkarten-
ausstellen, gegen Vorlage der weißen Ausweistarten
geschehen wird. Die amtliche Bekanntmachung hier-
über wird in der Dienstags-Nummer erscheinen.

* Herr Conditor Kreiner in Königstein
komplimentiert uns, daß es nicht wahr sei, daß sein
Geschäft amtl. geschlossen wurde. Man könne sich
ergeugen, daß es im Betrieb sei.

* Unser Gas-Lieferant kündigt eine amtliche
Anordnung über den Gasverbrauch an. Die Zu-
fuhr der Kohlen ist nicht ausreichend um die Pro-
duktion des Gases zu sichern. Sparsamkeit ist da-
her größte Pflicht. (Siehe Inseratenteil.)

* Die Ueberschreitung der Höchstpreise. Die
Landesstelle für Gemüse und Obst steht sich durch
die Preise, bei ihr aus den nachgeordneten Stellen
eingehenden Beschwerden über Nichteinhal-
tung der Höchstpreise erneut zu dem Hinweis veran-
laßt, daß derartige Eingaben nur dann ihren Zweck
erreichen können, wenn sie die Einzelheiten, vor-
nehmlich die Namen der Personen, die die Preise über-
schritten haben sollen, und die geforderten Preise
genau angeben, so daß ein Einschreiten
möglichst genau folgen kann. Allgemein gehaltene Klagen und
Beschwerden ohne Angabe solcher Einzelheiten sind
ohne jeden Wert.

* Frühdruschprämie nur für Getreide neuer
Ernte. Um Mißverständnissen vorzubeugen, wird
hierauf hingewiesen, daß die durch § 1 der Bekannt-

Tagesbericht vom Kriegsschauplatz.

Großes Haupt-Quartier, 16. Juni 1917. (M.T.B. Amtlich)

Westlicher Kriegsschauplatz

Armee des Generalfeldmarschall Kronprinz Rupprecht von Bayern
Wieder steigerte sich die Kampftätigkeit an der flandrischen Front
erst in den nachmittagsstunden. Starres Feuer lag in der Gegend von
Hollebeke und westl. von Warneton, wo ein engl. Angriff durch die
zusammengesetzte Wirkung unserer Batterien niedergehalten wurde. An
mehrere Stellen der Artoisfront kam es zu heftigen Kämpfen. Nach dem
Scheitern der Angriffe am 14. Juni abends griffen die Engländer erneut
östlich von Loos an. Anhaltische und altenburger Bataillone wiesen den
Feind ab und warfen ihn im Nahkampf zurück, wo er eingedrungen war.
Auch nordwestlich von Bullecourt wurden die Engländer, die am frühen
Morgen bis in unsere zweiten Graben vorstießen durch einen kräftigen
Gegenangriff von dort wieder verdrängt. Heute früh haben sich hier und
östlich von Monchy neue Gefechte entwickelt.

Front des deutschen Kronprinzen

Längs der Aisne und im Westteil der Champagne nahm die Artillerie-
Tätigkeit abends erheblich zu und blieb an vielen Stellen auch in der
Nacht lebhaft.

Armee des Generalfeldmarschall Herzog Albrecht von Württemberg
Erfundungs-Vorstöße brachten in der Lothringer Ebene eine Anzahl Gefangene ein.

Ostlicher Kriegsschauplatz

Keine Aenderung der Lage.

An der Mazedonischen Front hielt sich die Gefechtstätigkeit in mäßigen Grenzen.
Der erste Generalquartiermeister: Ludendorff.

machung über Frühdrusch vom 2. 6. 1917 (Reichs-
Gesetzbl. S. 443) ausgesetzten Druschprämien für
frühzeitige Ablieferung von Getreide nur für Ge-
treide aus der Ernte des Jahres 1917 gewährt
werden. Aus der früheren Ernte stammendes Ge-
treide, das noch nach Beginn des Frühdrusches ab-
geliefert wird, gewährt keinen Anspruch auf Zah-
lung der Druschprämien. Im Gegenteil tritt bei
schuldhaft verzögerter Ablieferung des Getreides
alter Ernte Enteignung ein.

* Nach der Bekanntmachung vom 6. April
1916 über Zichorienwurzeln dürfen Zichorienwur-
zeln belannlich nicht verfüttert werden, sie haben
vielmehr ausschließlich der menschlichen Ernährung
zu dienen. Hierbei war beabsichtigt, die Zichorien
der Verarbeitung für Kaffee-Ersatzweide vorzube-
halten. Nachdem neuerdings mehrfach eine Ver-
wendung der grünen Zichorien zur Verarbeitung
auf Zucker, Spiritus oder Farbmittel geplant wird,
wurde bestimmt, daß die Zichorienwurzeln nur als
Kaffee-Ersatzmittel verwandt werden darf.

Sonntagsgedanken.

In Heimatwald

Du warst mir ein täglich Wanderziel,
vielliebt Wald, in dumpfen Jungentagen,
ich hatte dir geträumten Glücks so viel
anzuvertrauen, so wahren Schmerz zu klagen.

Und wieder such ich dich, du dunkler Hort,
und deines Wipfelmeers gewaltig Rauschen,
heute rede du! Ich lasse dir das Wort!
Verstummt ist Klag und Jubel. Ich will lauschen.
E. F. Meyer.

Im Walde fühle ich mich nie einsam.
Bismarck.

In die Stille! Sonst geht uns die Kraft aus,
um innerlich fertig zu werden mit der verwirrenden
Fülle aufregender und abstumpfender Eindrücke,
wie sie jeder neue Kriegstag bringt in unaufhör-
licher Folge.

Amtliche Bekanntmachung.

Butter-Ausgabe.

Am Montag den 18. Juni d. Js. vormittags von 8 Uhr ab wird im Geschäftslokal von

D. Bernhardt Wwe. Steinstraße 7.
Butter gegen Abgabe des Abschnittes

in folgender Ordnung ausgegeben:
Vormittags:

von 8—9 Uhr an Inhaber der Bezugscheine	Nr. 616—900
von 9—10 Uhr	Nr. 901—1200
von 10—11 Uhr	Nr. 1201—1500
von 11—12 Uhr	Nr. 1501—1800

Nachmittags:

von 2—3 Uhr	Nr. 1801—2100
von 3—4 Uhr	Nr. 2101—2400
von 4—5 Uhr	Nr. 2401—2700
von 5—6 Uhr	Nr. 2701—2950

Die angegebenen Zeiten sind genau einzuhalten.

Cronberg, den 16. Juni 1917.

Der Magistrat.

Die Stadt hat noch

Sauerkraut

Seringe in Selee

Seefische

zu haben im

Konsum-Verein.

Amtliche Futterausgabe.

Montag, den 18. Juni von 7—9 Uhr vormittags werden im Erdgeschloß der Turnhalle folgende

Futterartikel

ausgegeben. Kleie für Milchkühe nach letzter Zahlung je Kopf 3 Pfd., für 10 Pfg. Raps-
tuchen oder Leintuchenmehl je Kopf 2 Pfd.
je 20 Pfg. Für Pferde Eiweißstrohkraftfutter
je 1/2 Ctr. 12 Mark. Haferjuttermehl je Kopf
5 Pfd. je 27 Pfg. Obstresten für Hühner und
Schweine je Pfd. 15 Pfg. Futterkall zur
Aufzucht von Jungvieh je Pfd. 20 Pfg. Leere
Säcke von letzten Ausgaben von Hafersthalen und
Schnitzel sind abzugeben.

Im Auftrag des Magistrats
Ph. P. Henrich.

Holzversteigerung.

Am Mittwoch, den 20. ds. Mts., von 9 Uhr
vormittags ab, findet in der städtischen Turnhalle
die Versteigerung von

25 Fichten-Stangen I. Klasse,
45 " " II. "
20 " " III. "
28 rm Fichtennußholz

statt.

Cronberg i. L., den 16. Juni 1917.

Der Magistrat. Müller-Mittler.

Nach Mitteilung des deutschen Industrie-
Büro's in Brüssel sind bei 2 Mark Tagelohn und
freier Station Arbeiter und Arbeiterinnen für die
Landwirtschaft in voraussichtlich großer Anzahl zu
bekommen.

Anträge auf Ueberweisung eines Arbeiters
oder einer Arbeiterin sind bis Mittwoch, den 20.
d. Mts., auf Zimmer 8 des Bürgermeisteramtes zu
stellen.

Cronberg, den 16. Juni 1917.

Der Magistrat. Müller-Mittler.

Für das Steuerjahr 1917 (d. i. vom 1. April
1917 bis 31. März 1918) werden als Gemeinde-
steuer 100 Prozent der vom Staate veranlagten
Realsteuern (Grund- und Gewerbesteuer), sowie
100 Prozent Zuschläge zur Staatseinkommensteuer
erhoben, was wir hiermit gemäß § 9 der Ordnung
treffend die Veranlagung und Erhebung der
direkten Gemeindesteuern im Bezirke der Stadt
Cronberg vom 16. Oktober 1894 in Verbindung
mit § 65 des Kommunalabgabengesetzes vom 14.
Juli 1893 zur öffentlichen Kenntnis bringen.

Cronberg, den 15. Juni 1917.

Der Magistrat. Müller-Mittler.

Erklärung! Wir erklären hiermit, daß wir
am Samstag den 9. Juni 1917,
im Einverständnis mit dem Herrn Bürgermeister
auf dem Kreis-Lebensmittellager zu Bad Homburg
v. d. H., einige Lebensmittel als Sonderzulage er-
halten haben. Alle sonst über diesen Vorfall um-
laufenden Gerüchte sind unwahr.

Cronberg, den 15. Juni 1917.

Frau Margaret. a. Weber. Frau Emma
Gottschalk. Frau Gertrud Jung. Frln.
Maria Müller. Frln. Gertrude Klein.

Milchatteste stelle ich bis zum 1. Juli
nur Dienstags u. Donners-
tags, nachmittags von 3—4 Uhr aus.

Dr. Spielhagen, Sanitätsrat.

Gefunden sind: 1 Damen-Gürtel, 1 Dede

Cronberg, den 15. Juni 1917.

Die Polizeiverwaltung.

Milchversorgung betr.

Die Atteste von Kranken zum Bezuge von
Bollmilch müssen vor dem 1. Juli auf den für den
Oberrheinkreis vorgeschriebenen Formularen er-
neuert und rechtzeitig bei dem hies. Bürgermeister-
amte eingereicht werden.

Cronberg, den 11. Juni 1917.

Der Magistrat. Müller-Mittler.

Beschlagnahme

von Dachpfer, Blitzableitern usw.

Die Ausführungsanweisung zu der Bekannt-
machung vom 9. März betreffend Beschlagnahme,
Meldepflicht, Enteignung und Ablieferung der bei
öffentlichen und privaten Bauwerken zu Blitzschutz-
anlagen und zur Bedachung verwendeten

Kupfermengen,

einschließlich kupferner Dachrinnen, Abfallrohre,
Fenster- und Gesimsabdeckungen, sowie einschließlich
der am Blitzschutzanlagen befindlichen Platinteile,
kann bei der Orts-Metallsammlung eingesehen
werden.

Es ist daraus ersichtlich, daß alle vorgenannten
Teile der Beschlagnahme unterliegen und gemeldet
werden müssen, falls nicht dem Besitzer schon eine
Eigentumsübertragung zugegangen ist. Es gilt dies
besonders für die Blitzableiteranlagen, welche durch
eine frühere Bestandsaufnahme noch nicht erfasst
worden sind und deren Abnahme und Ersatz durch
andere Materialien im Laufe des Sommers er-
folgen muß, da Ablieferungsfrist spätestens der 10.
November ist.

Die Meldeformulare sind von der Orts-Metall-
sammlung erhältlich und wird dort auch Auskunft
über die Angelegenheit erteilt.

Bad Homburg v. d. H., den 22. Mai 1916.

Der königliche Landrat.

J. B.: von Brünig.

Wird mit dem Hinweise veröffentlicht, daß die
vorgeschriebenen Vordrucke zur Meldung auf
Zimmer 5 des Bürgermeisteramtes unentgeltlich
abgegeben werden. Die ausgefüllten Meldungen
sind dieselbst vormittags bis längstens 20. nächsten
Monats zurückzugeben.

Cronberg, den 13. Juni 1917.

Der Magistrat. Müller-Mittler.

Gebührenordnung betreffend Kanalbenutzung.

Auf Grund der §§ 4, 8 und 77 des Kommu-
nalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 (G. S. 152)
und der übereinstimmenden Beschlüsse der städtischen
Körperschaften vom 20. März und 30. März 1917
wird mit Genehmigung des Bezirksausschusses für
den Gemeindebezirk Cronberg folgende Gebühren-
ordnung für die Benutzung der städtischen Kanali-
sationsanlage erlassen.

§ 1.

Zur Aufbringung der bisher durch die be-
stehende Gebühr (Kanalgebühr gemäß Ortsstatut
über den Anschluß der Privatentwässerungsanlagen
an die öffentlichen Straßenkanäle vom 1. Mai 1901)

nicht gedeckten Kosten der Kanalisation wird nach
Maßgabe der folgenden Bestimmungen: eine fort-
laufende Kanalbenutzungsgebühr erhoben.

§ 2.

Gebührenpflichtig ist jeder Eigentümer eines
bebauten Grundstücks, das an die städtische Kanali-
sationsanlage mittelbar oder unmittelbar angeschlos-
sen ist. Als ein Grundstück sind auch mehrere räum-
lich zusammenhängende, eine wirtschaftliche Ein-
heit bildende bebauten Parzellen anzusehen, selbst wenn
eine oder mehrere von ihnen an die Kanalisation
anlage nicht angeschlossen sind. Außer dem Eigen-
tümer haften auch der Nießbraucher des Grundstücks
Mehrere beteiligte Eigentümer haften als Gesam-
schuldner.

§ 3.

Die Gebühr berechnet sich in Prozenten der
vom Staate veranlagten Gebäudesteuer. Sie darf
100 Prozent nicht übersteigen. Der über die Höhe
der Gebühr alljährlich zu fassende Beschluß bedarf
der Genehmigung des Bezirksausschusses.

Für Grundstücke, die vom Staate zur Gebäu-
desteuer nicht oder nur teilweise veranlagt werden
oder noch nicht veranlagt sind, wird der Veranla-
gung zu den Kanalgebühren ein fingierter Gebäu-
desteuernutzungswert des Grundstücks zu Grunde ge-
legt und von dem Magistrat unter angemessener An-
wendung der für die Veranlagung der Gebäudesteuer
geltenden Vorschriften ermittelt. Bei Neu- und
Erweiterungsbauten wird die Neuveranlagung
zur staatlichen Gebäudesteuer der Gebührenrech-
nung zu Grunde gelegt.

§ 4.

Die Festsetzung der Gebühr (§ 3) erfolgt
jedes Steuerjahr durch den Haushaltsplan der
Stadtgemeinde. Sie ist alljährlich in ortsüblicher
Weise zu veröffentlichen.

§ 5.

Die Gebührenpflicht beginnt mit dem ersten
Tage des auf den Monat, in welchem der Kanal-
anschluß in Benutzung genommen wird, folgenden
Monats und endet mit Ablauf des Monats, in
welchem der Anschluß beseitigt worden ist.

§ 6.

Die Gebühren sind in vierteljährlichen Raten
tragen in der ersten Hälfte des zweiten Monats
eines jeden Vierteljahres an die Stadtkasse zu
zahlen. Sie unterliegen der Beitreibung im Ver-
waltungszwangsverfahren.

§ 7.

Der Abgabepflichtige ist berechtigt, innerhalb
einer Ausschlussfrist von vier Wochen nach der
Zustellung der Zahlungsaufforderung gegen die
Anziehung (Veranlagung) zu den Gebühren bei
dem Magistrat Einspruch zu erheben. Gegen den
Schluß steht dem Pflichtigen binnen einer mit
ersten Tage nach erfolgter Zustellung beginnenden
Frist von zwei Wochen die Klage im Verwaltungs-
streitverfahren offen.

Die Erhebung des Einspruchs bezw. der Klage
entbindet nicht von der Verpflichtung, die Gebäu-
desteuer vorläufig zu entrichten.

§ 8.

Diese Gebührenordnung tritt mit dem Tage
der Veröffentlichung im Cronberger Anzeiger
in Kraft.

Cronberg, 1. Juni 1917.

Der Magistrat. Müller-Mittler.

B. A. 123

3/17.

Genehmigt.

Wiesbaden, den 10. Juni 1917.

Namens des Bezirksausschusses

(S.) Der Vorsitzende.

In Vertretung: Dr. Menzel.

Heuaustruhrverbot

Das auf der Gemartung
Cronberg gewonnene Heu wird
für die Ausfuhr außerhalb des
Gemeindebezirkes hiermit amtlich
gesperrt. Zuwiderhandlungen sind
strafbar.

Die Polizeiverwaltung: Müller-Mittler.

Polizeiverordnung.

Auf Grund der Bestimmungen des § 6 der Allerhöchsten Verordnung über die Pol.-Verwaltung in den neu erworbenen Landes teilen von 20. 9. 1867 (H. S. S. 1529) sowie des § 142 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. 8. 1885 (H. S. S. 195) bestimme ich unter Aufhebung aller entgegenstehenden polizeilichen Vorschriften nach Zustimmung des Kreisauusschlusses für den Umfang des Obertaunuskreises über die Meldepflicht Zurückfahrender:

Melde-
pflicht.

1. Jeder, der in einen Gemeindebezirk des Obertaunuskreises seinen Wohnsitz dauernd verlegt (zuzieht) oder innerhalb des Obertaunuskreises den Wohnsitz wechselt, ist binnen 12 Stunden bei der Ortspolizeibehörde zu melden.

2. Das Gleiche gilt für einen nur vorübergehenden Aufenthalt, insofern sich dieser über Nacht erstreckt.

Zur Mel-
dung ver-
pflichtete
Personen.

1. Die Verpflichtung des § 1 liegt jedem, der eine Person aufnimmt, sei es auch nur vorübergehend und unentgeltlich, sowie auch dem Zuziehenden ob.

2. Gastwirte und sonstige Personen, die Ankommende gegen Entgelt aufnehmen (gewerbsmäßige Beherberger), trifft die Meldepflicht auch für Personen, die sie nur am Tage aufnehmen.

Meldezettell

1. Jeder, der eine Person über Nacht aufnimmt, oder dessen Stellvertreter — der gewerbsmäßige Beherberger, auch im Falle des § 2 Abs. 2 — ist verpflichtet, Zurückfahrenden — auch alleinreisenden Militärpersonen — sofort nach der Ankunft einen Meldezettel des angeschlossenen Musters zur eigenhändigen Ausstellung vorzulegen.

Wahrheits-
gemäße An-
gaben des
Standes oder
Berufs wahrheits-
gemäß beizufügen.
Fremden.

1. Der Zurückfahrende hat den Meldezettel sofort vollständig und wahrheitsgemäß auszufüllen, auch seiner Namensunterschrift seinen Stand oder Beruf wahrheitsgemäß beizufügen.

2. Auf Erfordern des Aufnehmenden haben sich die Zurückfahrenden über die Richtigkeit ihrer Meldeangaben auszuweisen.

Fremden-
buch.

1. Gewerbsmäßige Beherberger haben die Zurückfahrenden sofort nach der Ausfüllung des Meldezettels in ihr Fremdenbuch einzutragen, dessen Seitenzahl polizeilich abgestempelt sein und dessen Spalten mit dem Muster des Meldezettels übereinstimmen müssen. Die Eintragung hat der Wirt usw. durch Vermerk auf dem Meldezettel zu bescheinigen.

2. Die Fremdenbücher müssen den Polizeibeamten auf Verlangen zur Einsicht vorgelegt werden.

Ablieferung
der Melde-
zettell.

1. Die Meldezettel sind vom Aufnehmenden, versehen mit dessen Unterschrift und Vermerk — bei gewerbsmäßigen Beherbergern auch mit der Bescheinigung des § 5 Abs. 1 S. 2 — der Ortspolizeibehörde innerhalb der Frist des § 1 zuzustellen. Der Zurückfahrende hat für die Ablieferung des Meldezettels, der in zwei Stücken auszufertigt ist, selbst zu sorgen, wenn er von auswärts, ohne bei einer dritten Person zu übernachten, unmittelbar in seine Wohnung einzieht.

Die Preiskommission für den Regierungs-
bezirk Wiesbaden hat in ihrer Sitzung vom
19. Mai beschlossen:

Es werden folgende Erzeuger-Höchstpreise festge-
setzt:

- Erbisen: bis 20. Juni 30 Pfg., später 25 Pfg.;
- Zuckerböden: bis 20. Juni 35 Pfg., später 30 Pfg.;
- Bohnen: Stangenbohnen 25 Pfg., Buschbohnen 22 Pfg., Puff- (Sau) Bohnen 20 Pfg., Wachs- und Perlbohnen 30 Pfg.;
- Mairüben: 7 Pfg.;
- Karotten ohne Kraut: ab 10. Juni, 24 Pfg., ab 1. August 15 Pfg.;
- Gelbe Rüben, Mohrrüben und Mohren ohne Kraut: bis 31. August, 12 Pfg.;
- Kohlrabi: ab 20. Juni, 20 Pfg., ab 20. Juli 15 Pfg.;
- frühweisse Kohl: vom 15. Juli bis 15. August, 15 Pfg.;

Ferner werden folgende Erzeuger-Höchstpreise für
frühobst festgesetzt:

- | | I. Wahl | II. Wahl |
|---|---------|----------|
| a) Erdbeeren: in der ersten Woche nach dem Erscheinen der freilande-Erdbeeren auf dem Markte | 80 | 40 |
| b) in der zweiten Woche | 60 | 30 |
| c) später | 50 | 25 |
| d) Walderbeeren: 80 Pfg.; | | |
| e) Johannisbeeren: weiße und rote 25 Pfg., schwarze 38 Pfg.; | | |
| f) Stachelbeeren: 25 Pfg.; | | |
| g) Süßkirschen: in der ersten und zweiten Woche nach dem Erscheinen auf dem Markte 35 Pfg., später 22 Pfg.; | | |
| h) Sauerkirschen: beste Ware zum Einmachen 35 Pfg., unsortiert 20 Pfg. | | |

Bemerkungen:
1. Wenn über den Zeitpunkt des Erscheinens einer Ware auf dem Markte Streitigkeiten entstehen, so setzt die Bezirksstelle für Gemüse und Obst den Zeitpunkt fest.

2. Es wird nochmals darauf aufmerksam gemacht, daß die festgesetzten Preise Erzeuger-Höchstpreise sind. Die Großhandels- und Kleinhandels-Höchstpreise werden vom zuständigen Kommunalverband festgesetzt.

Verkäufe die der Erzeuger direkt an den Verbraucher vornimmt, unterliegen dem Kleinhandels-Höchstpreise.

3. Die festgesetzten Preise gelten für alle im Regierungsbezirk Wiesbaden erzeugten Waren; maßgebend ist, ob das Grundstück des Erzeugers im Bezirk liegt. Von außerhalb eingeführten Waren werden auf Grund der Verordnung des Herrn Reichskanzlers vom 3. April 1917 (Reichsges. Bl. 307) auf Basis der im Erzeuger-Bezirk geltenden Erzeuger-Höchstpreise verkauft.

Wiesbaden, den 19. Mai 1917.
Bezirksstelle f. Gemüse und Obst f. d. Reg.-Bez. Wiesbaden.
Der Vorsitzende.

Die Preiskommission für Gemüse und Obst für den Regierungsbezirk Wiesbaden hat in ihrer Sitzung vom 6. 6. 17 beschlossen:

§ 1.
für die Erdbeeren gelten die in der Bekanntmachung vom 19. Mai festgesetzten Preise für die 1. Woche bis zum 10. Juni einschließlich; die für die 2. Woche festgesetzten Preise gelten bis zum 17. Juni einschließlich.

§ 2.
Da die Kirschernte sich weniger günstig entwickelt hat, als es bei der Bekanntmachung vom 19. Mai vorausgesehen war, ist es notwendig geworden, die Erzeuger-Höchstpreise für Süßkirschen zu erhöhen und zwar betragen die Preise

- bis zum 15. Juni ex. einschl. 38 Pfg. für das Pfund
 - nach dem 15. Juni ex. für Süßkirschen I. Wahl 35 Pfg. für das Pfd., II. 25
- Als Süßkirschen I. Wahl darf nur großfrüchtige, tadellose Ware geliefert werden. In Zweifelsfällen

2. In Städten haben gewerbsmäßige Beherberger die fremdenmeldung (§§ 3 und 5) mindestens zweimal am Tage zu den von der Ortspolizeibehörde bestimmten Zeitpunkten abzuliefern.

3. Auf dem Lande genügt für alle Meldepflichtigen (2), sofern die Ortspolizeibehörde sich nicht am Ort befindet, zur Wahrung der Meldefrist (innerhalb 12 Stunden nach Ankunft) Ablieferung an den Gemeinde- oder Gutsvorstand, der die Meldezettel gesammelt einmal am Tage zu den vom Amtsvorsteher zu bestimmenden Zeitpunkten abzuliefern hat.

Anzeige
Verdäch-
tiger.

§ 7.
Jeder, der eine Person aufnimmt, hat sofort die Polizei zu benachrichtigen, wenn der Zurückfahrende die Erfüllung des § 4 weigert oder durch sein Wesen, die Art seines Gepäcks, sein unbegründetes Verweilen am Ort, durch Beobachten oder Ausfragen oder sonst wie verdächtig erscheint.

Durch-
suchung.

§ 8.
Sämtliche Personen, die Zurückfahrende aufnehmen, sind verpflichtet, den Polizeibehörden, die die Befolgung vorstehender Bestimmungen nachprüfen, auf Verlangen ihre Räumlichkeiten zur Durchsuchung anstandslos zur Verfügung zu stellen. Von dem Zurückfahrenden gilt das Gleiche hinsichtlich seines Gepäcks.

Strafen.

§ 9.
Zu widerhandlungen werden mit Geldstrafe bis zu 30 Mark oder entsprechender Haft geahndet.

Aushang.

§ 10.
Gewerbsmäßige Beherberger haben die Anordnung an für jedermann sichtbarer Stelle auszuhängen.

Verhältnis
zu anderen
Meldevor-
schriften.

§ 11.
1. Durch vorstehende Regelung werden die besonderen Vorschriften über die An- und Abmeldepflicht der Ausländer nicht berührt.

2. Auch die über den Aufenthaltswechsel und die tägliche Meldepflicht von Angehörigen feindlicher Staaten für Dauer des Krieges erlassenen allgemeinen Bestimmungen bleiben unverändert bestehen.

3. Ebenso bleiben die Polizeivorschriften über die Abmeldepflicht unberührt.

Inkraft-
treten.

§ 12.
Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung im Kreisblatt in Kraft.

Bad Homburg v. d. H., den 7. März 1917.
Der Königliche Landrat J. D. von Brünig.

Wird veröffentlicht. Die Anmeldungen haben von jetzt ab in zweifacher Ausfertigung bis 10 Uhr vormittags auf Zimmer 5 des Bürgermeisterramtes zu erfolgen. Die hierzu nötigen Vordrucke sind in der Druckerei des Cronberger Anzeigers zu haben.

Die genaueste Befolgung der vorstehenden sehr wichtigen Bestimmungen ist von allen Beteiligten zu beachten. Bei Zuwiderhandlung mußte unmissverständlich Betrafung erfolgen.

Cronberg, den 9. März 1917.
Die Polizeiverwaltung. Müller-Mittler.

entscheidet in solchen Gemeinden, in denen eine Marktverwaltung vorhanden ist, diese, sonst ist die Entscheidung von der zuständigen Ortspolizeibehörde durch Sachverständige treffen zu lassen.

§ 3.
Es werden ferner folgende Erzeuger-Höchstpreise festgesetzt:

- Himbeeren:
 - Tafelware (Gartenhimbeeren in sorgfältiger Korbpackung bis zu 8 Pfund) für das Pfund. 60 Pfg.
 - sonstige Himbeeren (Preßware) 45 "
- Heidelbeeren (Blaubeeren) 27 "
- Preisselbeeren 35 "
- Reineklauden, große, grüne 30 "
- Mirabellen 40 "

Auf die am Schlusse der Bekanntmachung vom 19. Mai 1917 abgedruckten Bestimmungen wird wiederholt verwiesen.

Frankfurt a. M., den 6. Juni 1917.
Bezirksstelle für Gemüse und Obst für den Regierungsbezirk Wiesbaden.
Der Vorsitzende.

Wird veröffentlicht.
Cronberg, den 11. Juni 1917.
Der Magistrat. Müller-Mittler.

Außer den bereits bekanntgegebenen 12 Ehrenfeldhütern haben wir noch die nachfolgenden Herren zu Ehrenfeldhütern bestellt und amtlich verpflichtet: 13. Landwirt Philipp Friedrich Weidmann u. 14. Landwirt Ludwig Weigand. Die Genannten haben die Rechte und Pflichten eines Beamten.

Cronberg, den 13. Juni 1917.
Der Magistrat. Müller-Mittler.

Die Kohlenzufuhr deckt unseren Bedarf für die Gaslieferung nicht. Es besteht die Gefahr der Betriebseinstellung. Wir bitten daher dringend mit Gas zu sparen, wo immer nur möglich, insbesondere Warmwasserversorgungs-Anlagen und Gasbadeöfen außer Betrieb zu setzen, bezw. nicht mehr zu benützen. — Eine behördliche Verordnung, die Einschränkung des Gas-Verbrauches betreffend, wird in den nächsten Tagen erlassen werden.

Hessen-Nassauische Gas-Aktiengesellschaft.

Qualitäts Cigarren

Stammburg	St.	20	S
"	100	"	18,50 M.
"	50	"	9,50 M.
Zollern	Keule	3 St.	50 S
Hamburger	"	100	16,50 M.
Ei Ei			

Cigaretten, alle Preislagen

empfiehlt

Phil. Jak. Liedemann,
Hauptstrasse 25.

Portraits und Vergrößerungen

nach jeder Photographie in

Kreide, Oel, Pastell- und Aquarellmalerei

fertig gemalt oder auch zum Selbstübermalen

liefert billigst

W. Schnake Königsfeinerstraße 12

Die Sparkasse

des

Vorschuß-Verein für Cronberg u. Umgegend

e. G. m. u. H.

nimmt

Spareinlagen

von Mark 1.— an und höher.

Zinsfuß 3 1/2 % bei täglicher Verzinsung.

— Sparkassenbücher werden unentgeltlich geliefert. — Der Verein haftet mit seinem großen Vermögen für die Spareinlagen.

Kassenstunden:

Montags, Mittwochs und Freitags von 2 bis 4 Uhr.
Donnerstags von 2 bis 3 Uhr.

Büro: Bleichstrasse 1.

Hainstraße 8
Große möbl. Wohnung
per 1. August zu vermieten.

Wer gibt?

für Kranken täglich einen Liter

Geisenmilch

ab. Angebote an die Geschäftsstelle ds. Bl.

Gras

von 2 Morgen Wiesen zu verkaufen bei

Joh. Weidmann,
Mauerstraße.

Hasen

2 junge und 2 ältere, zu verkaufen. Näh. Geschäftsstelle.

Scheunenanteil

zu vermieten. Kl. Hintergasse 2

Haus

mit etwa 5 Zimmer zum Alleinbewohnen, mit Garten, p. 1. Okt. ds. Js. zu mieten gesucht. Näh. in der Geschäftsstelle

Aushelfer o. Aushelferin
gesucht. Kaiserliches Postamt

Villa Elisa

Schönberg Wiesenau 28.
Schön möbl. 3 Zimmer Wohnung und einzelne Zimmer auf Tage, Wochen, Monate bill. Preise elektr. Licht Bad Schatt. Garten.

Eine schöne freundliche

Wohnung

3 Zimmer, Küche u. Zubehör
Frankfurterstraße 26.

Telefon Römer 4644

Steinhöfels
Handelsschule

Frankfurt a. M.
Kaiserstrasse 31
Begr. 1895

Gründliche Vorbereitung von
von Herren und Damen für den

Kontorberuf

in geschlossen durchgeführten
Halbjahres-

und

Jahreskursen.

Die nächsten Handelturse beginnen am 1. Juli.
Kurse in einzelnen Lehrfächern können jederzeit begonnen werden

Man verlange Prospekt!

Zu verkaufen:

ein großer und ein kleiner Erdbeerkasten mit 50 Erdbeerbüscheln ein großer Ziehwagen, 6 Hühner und ein Hahn (1 Jahr alt) eine Tauchpumpe und eine Gartenpumpe.

Adam Bettenhül, Eschborn.

Einmachtopfe

bis 75 Liter Inhalt

Obstdürrapparate

verschiedener Ausführung

Gelee-Gläser

bis 6 Liter Inhalt.

Honig-Gläser

soweit Vorrat.

Georg Maschke

Hauptstrasse 35.

Geigenschule

Königl. Musikdirektor Hans Rosenmeyer

ehem. Schüler von Prof. Joseph Joachim u. Prof. August Wilhelmj

u. Fräulein Lilly Rosenmeyer

Frankfurt a. M. — Cronberg-Schönberg.

Aufnahme finden Vorgesessene, wie Anfänger, Erwachsene, begabte Kinder, wie insbesondere auch junge Damen. Der Unterricht soll durchgehend Winters und Sommers an bestimmt feststehenden Tagen der Woche abgehalten werden und zwar je nach Wunsch in Form von Einzelunterricht oder gruppenweise, zwei oder drei Schüler zusammen. Übungen im Zusammenspiel, Streichorchesterpiel, Vorspielabende.

Für Häuser, welche das Zusammenspiel (Geige mit Clavier, Kammermusik) zu pflegen wünschen stehen tüchtige geistliche Kräfte zum Musizieren zur Verfügung. Anmeldungen werden Mittwochs und Samstags von 5 1/2 bis 6 1/2 Uhr im Frankfurter Hof in Cronberg entgegen genommen. Schriftliche Anfragen an

Hans Rosenmeyer,

Königl. Musikdirektor

Frankfurt a. M. Schleidenstr. 18 I.

Ohne Bezugsschein.

Herren-, Knaben- und Kinder - Stroh - Hüte Mützen.

Cravatten, Damen- und Herren-Kragen in schönster Auswahl.

Damenstrümpfe,

(Flor- und durchbrochen)

Kindersocken.

Blusen- Tüll und Woll

empfiehlt

Phil. Jakob Liedemann,

Hauptstraße 25.